

Der gesetzliche Kampf gegen Schund und Schmutz

Die „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung“ ließ durch ihren „Fachausschuß gegen Schmutz und Schund“ im März 1929 eine Versammlung nach Berlin einberufen. Eine stattliche Zahl katholischer und nicht-katholischer Vertreter der Sittlichkeitsbewegung — meistens amtlich in dieser Sache beschäftigte Damen und Herren — beriet über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, die ja infolge wiederholter öffentlicher Kundgebungen für oder gegen Eingriffe der Behörden in die Freiheit des literarischen Schaffens von neuem ungewöhnliche Aufmerksamkeit erregt hatte. Am Tage nach den Beratungen versammelten sich die in der Sittlichkeitsbewegung tätigen Katholiken auf Einladung des auf dem Magdeburger Katholikentag ins Leben gerufenen „Zentralen Arbeitsausschusses der deutschen Katholiken zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit“ im Berliner Wohlfahrts Hause in der Dranienburger Straße. Auch hier war Zweck der Zusammenkunft schlichter und ernster Gedankenaustausch über die zu lösenden Aufgaben. Weder im Reichstage noch im Wohlfahrts Hause wurde pathetisch zum Fenster hinaus geredet. Die Damen und Herren, die das Wort ergriffen, hatten es auch nicht nötig, durch die Form ihrer Äußerungen auf die anwesende Zuhörerschaft Eindruck zu machen. Alle waren von der Wichtigkeit der Sache, um die es ging, so erfüllt, daß es keines weiteren Anreizes zu lebendiger Teilnahme an den Verhandlungen bedurfte. Aus den von bewährten Sachkennern gehaltenen Vorträgen, aus der jedesmal sehr angeregten Aussprache und aus den zu genauerer Aufklärung angebotenen Schriften ergab sich unzweifelhaft, daß die Fortsetzung des Kampfes gegen Schund und Schmutz dringend notwendig ist, daß die bestehende Gesetzgebung brauchbare Waffen für diesen Kampf liefert, daß aber diese Waffen leider noch nicht gut benützt werden.

Die Notwendigkeit des Kampfes erhellt klar aus Art und Verbreitung der Preßerzeugnisse, gegen die er sich richtet. Es handelt sich nicht um Schriften, die bloß im wissenschaftlichen oder künstlerischen Sinne wertlos sind und insofern allerdings mit Recht als Schund bezeichnet werden könnten. Gegen solche Dinge mag man erzieherisch vorgehen, aber nicht gesetzgeberisch, nicht richterlich oder polizeilich. Die gesetzliche Bekämpfung von Schund und Schmutz hat übergenug an der Aufgabe, die Jugend vor Schriften und bildlichen Darstellungen zu schützen, die zu gemeinschädlicher Roheit, zu verbrecherischen Handlungen und zu geschlechtlicher Unsittlichkeit anreizen. Die Polizei hat festgestellt, daß in den letzten Jahren unser Volk nicht bloß vom Ausland her, sondern namentlich auch von Berlin und Hamburg aus mit den schmutzigsten Photographien überschwemmt wird. Ausgesprochen pornographische Werke, die sich oft als Privatdrucke geben, stehen jedem zur Verfügung, der die teuren Preise zu zahlen bereit ist. Zeitungsanzeigen in durchsichtig verhüllter Fassung, schamlos illustrierte, angeblich sexualwissenschaftliche Zeitschriften, pädcastische und lesbische Aufsätze und Bücher werben für alle Formen der Unzucht.

So unsaubere Geschäfte werden bekanntlich nicht bloß hier und da getrieben, sie haben im Gegenteil eine riesenhafte Ausdehnung erreicht. Im Juli 1925 wurden in einer amtlichen Beilage zum Entwurf des Reichsgesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften drei Duzend Firmen genannt, die meist in Berlin, Dresden, Leipzig und Breslau solche Schriften verlegten. Die Ware geht so gut ab, daß den Wiederverkäufern bis zu 50% Verdienst zugesichert werden kann. Sie wird nicht bloß in stadtbekannten Winkelbuchhandlungen, in Kiosken und von Straßenhändlern vertrieben, sie liegt auch sehr oft in Friseurgeschäften und manchmal sogar in ärztlichen Wartezimmern für jugendliche und nicht mehr jugendliche Kunden bereit. Geschickte Werbeanzeigen locken zu verschwiegener Postbestellung, Landkindern wird bei einem arglosen Stadtbesuch das Gift angeboten, und Hausierer tragen es ins entlegenste Dorf. Schundromane beginnen ohne Sorge mit einer Auflage von zehntausend Stück, und einige der schlimmsten Zeitschriften haben an die hunderttausend Käufer. Polizeiliche und gerichtliche Verhöre Jugendlicher beweisen, daß oft und oft die Lesung schlechter Schriften mit magischer Gewalt zu schweren geschlechtlichen Verirrungen und zu Verbrechen jeder Art gelockt hat. Aus dem Elend enger Großstadtwohnungen treiben bunte, zerlesene Schundhefte die frühreifen Knaben und Mädchen in die strahlend vorgegaukelte Welt des Lasters. Aber es ist auch nachgewiesen worden, daß zahlreiche junge Leute aus wohlhabenden Häusern, Mädchen von siebzehn Jahren nicht ausgenommen, regelmäßig in den allerverfänglichsten Leihbibliotheken verkehren und regelmäßig Zeitschriften kaufen, die widernatürlicher Unzucht dienen.

Die Schlammslut war schon bald nach dem Weltkriege, als die Verbote der Generalkommandos kein Hemmnis mehr waren, derart gestiegen, daß am 12. Mai 1920 die deutsche Nationalversammlung einstimmig beschloß, „die Reichsregierung zu ersuchen, die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur zu beschleunigen“. Also auch die Parteien der Linken gaben ohne Ausnahme zu, daß ein öffentlicher und dringender Notstand vorlag. Seit zwei Jahren steht nun ja das geforderte Gesetz in Kraft, aber die Mehrheit des preußischen Landtages ist der Ansicht, daß unverzüglich noch schärfer zufassende Bestimmungen getroffen oder die bestehenden strenger angewandt werden müssen. Vollzählig haben vier Parteien — die Deutschnationalen, das Zentrum, die Wirtschaftspartei und die Deutsche Fraktion — am 19. Dezember 1928 in einem gemeinschaftlichen Antrag dargelegt, „durch Auslagen in den Zeitungsständen, Kiosken und Bahnhofsbuchhandlungen, durch Angebote gewisser Straßenhändler und durch Darstellungen an Sitzsäulen und in Schaufenstern“ werde das öffentliche Leben „heute mit erotischen Erzeugnissen zum Teil widerlichster Art überflutet“. Damit sei „eine Herabwürdigung der Ehe und Familie aufs engste verquickt“. Diese Entwicklung bedeute „eine ungeheure Gefahr für die sittliche Reinhaltung unseres Volkes, vor allem der Jugend“, und die deutsche Kultur werde „dem Auslande gegenüber dadurch verächtlich gemacht“. Die vier Parteien beantragen daher, das Staatsministerium möge bei der Reichsregierung auf ein Gesetz zur Beseitigung dieser Ubelstände hinwirken und in Preußen sofort auf dem Verwaltungswege gegen sie einschreiten. Geheimrat

Martin Fabbender, der den Antrag im Namen der gesamten Zentrumsparlei des preußischen Abgeordnetenhauses unterzeichnet hat und überhaupt bei diesem Kampfe seit Jahren in vorderster Reihe steht, teilte am 13. Januar 1929 im „Katholischen Kirchenblatt der Fürstbischöflichen Delegation für Berlin, Brandenburg und Pommern“ mit, auch die Deutsche Volkspartei halte den Antrag sachlich laut Erklärung der Nationalliberalen Korrespondenz durchaus für berechtigt. Sie habe ihn bloß deshalb nicht mitunterzeichnet, weil sie es für genügend erachte, bei der Beratung des Staatshaushaltes die preußische Regierung zu fragen, warum man die schon bestehenden Gesetze gegen Schmutz und Schund nicht entschiedener ausführe. Die Nationalliberale Korrespondenz schreibt ausdrücklich, die Deutsche Volkspartei bekämpfe ebenso unbedingt wie das Zentrum und die Deutschnationalen „den Unfug der Nacktserien in den Kiosken und sonstigen Auslagen“, denn darin liege „eine öffentliche Erziehung zur Prostitution“, und diese „schamlosen Erzeugnisse“ hätten „mit Kunst und Literatur nicht das Geringste zu tun“. Wie der Staat den Gebrauch von Rauschgiften überwache, so sei er auch „berechtigt und verpflichtet, den schrankenlos entarteten Handel mit Erotik zu beschränken“. Mit vollem Rechte fügt dann Geheimrat Fabbender seinerseits hinzu, „in dem Umstande, daß die fünf Fraktionen sich geschlossen hinter diese Anschauung stellen“, habe man einen unwiderleglichen Beweis gegen den von manchen Blättern der Linksparteien erhobenen Vorwurf der „Muckerei“, denn fünf große Fraktionen des Landtages könnten doch nicht aus lauter „Muckern“ bestehen.

Während also eine andauernde schwere Gefährdung unserer Jugend durch Schund und Schmutz außer Zweifel ist, kann von einer Gefährdung unserer künstlerischen oder literarischen Kultur durch die Gesetzgebung nicht die Rede sein. Wer übrigens behaupten wollte, Beeinträchtigung künstlerischer oder literarischer Freiheit lasse sich unter keinen Umständen rechtfertigen, auch nicht mit dem Schutze unserer Jugend vor sittlicher Entartung, dem wäre das Wort des holländischen Glasmalers Thorn-Prikker entgegenzuhalten, das in der vom Volkswartbund herausgegebenen Schrift „Schund und Schmutz, Gesetz und Praxis“ (Köln 1928, S. 11) angeführt wird: „Sagt ihm, daß Kunst nicht das Höchste ist, daß es noch viel besser ist, ein guter Mensch zu sein, daß alle Kunst nicht schöner ist als eine reine Seele.“ Kunst ist doch in jedem Falle nur ein Lebenswert neben vielen andern; alle müssen harmonisch in die Gesamtkultur eingeordnet werden. Eine Kultur, in der alles der Kunst nachgeordnet wäre, ist noch in keinem Volke verwirklicht worden und läßt sich auch in Gedanken nicht folgerichtig aufbauen, solange man mit der menschlichen Natur rechnet, wie sie tatsächlich ist.

Gerade die einstweilen letzte gesetzliche Maßnahme gegen Schmutz und Schund, das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1926, sollte wenigstens den klugen Verteidigern der künstlerischen Freiheit eine Mahnung sein, den Ruf ihrer Urteilsfähigkeit nicht von neuem durch Befürchtungen aufs Spiel zu setzen, die nachher von den Ereignissen in keiner Weise bestätigt werden. Welch schreckliche Bedrohung freier Kunst und Wissenschaft hat man nicht in den Paragraphen dieses Gesetzes lauern sehen! Die Mittelschulrektorin Else Schmücker, Beisitzerin der Berliner Schundprüfstelle, gibt in ihrer gehaltvollen Broschüre „Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schund-

schriften“ (Berlin-Steglitz 1928, Hauptgeschäftsstelle des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen, S. 12 f.) eine charakteristische Auslese. Der ehemalige Staatsminister Wolfgang Heine hielt das Gesetz für einen Versuch, „das Interesse für die künftige Generation zu mißbrauchen für politische und geistige Rückwärtsbewegungen“. Walter v. Molo meinte, das Gesetz gebe die Möglichkeit, „Kunst und Künstler zu erwürgen“. Heinrich Mann sprach von einem „rohen und frechen Angriff auf das Geistesleben“. Die Vossische Zeitung mißtraute den durch das Gesetz vorgesehenen Sachverständigen, denn es könnten sich „unter ihnen sogar Treiber einer philiströsen Hege finden“. Auch einige von den Katholiken, die sich an einer Umfrage der „Germania“ beteiligten (Beilage „Das neue Ufer“, Nr. 47, 20. November 1926), konnten das Bedenken nicht überwinden, das freie Schaffen von „Schrifttum und Verlag“ werde durch das Gesetz in unberechtigter Weise beschränkt.

Heute ist es klar, daß keine von diesen Befürchtungen sich als zutreffend erwiesen hat. Was bis jetzt auf der Verbotliste steht, macht auf niemand, auch nicht auf die paar Schriftsteller, die aus den Prüfstellen ausgetreten sind, den Eindruck, daß Kunst oder Wissenschaft durch das Verbot einen schweren Verlust erlitten habe. Die Urteile der Berliner Prüfstelle wurden meistens einstimmig gefällt, obwohl die Weltanschauungen der Beisitzer durchaus nicht gleich waren. Bei den Vorprüfungen des Kölner Jugendamtes zeigte es sich gewöhnlich, daß die Vertreter von fünf verschiedenen Weltanschauungen zu weitgehender Übereinstimmung kamen. An mehreren Orten taten sich gerade die jungen Sozialdemokraten, die doch nicht in Kunstfeindschaft erzogen werden, durch entschiedene Arbeit für Reinhaltung des Büchermarktes hervor. Auch für die Zukunft ist keinerlei ernste Gefährdung von Kunst und Wissenschaft durch das Gesetz zu befürchten. Darüber sollte eigentlich schon die vorgeschriebene Zusammensetzung der Prüfstellen beruhigen. Unter den acht Beisitzern müssen zwei Vertreter von Kunst und Literatur und zwei Vertreter des Buch- und Kunsthandels sein. Die Hälfte der Beisitzer steht also berufsmäßig künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen nahe. Dazu kommen noch zwei Vertreter der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen, denen man doch nicht ohne weiteres genügende Einsicht in die Erfordernisse von Kunst und Wissenschaft absprechen darf. Selbst wenn die beiden noch übrigen Beisitzer, Vertreter „der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen“, und auch der Vorsitzende zu sehr von pädagogischen Rücksichten abhängig wären, würde es ihnen an Macht fehlen, ihre Anschauung durchzusetzen. Ja, nicht einmal die vier Vertreter von Kunst, Literatur, Buchhandel und Kunsthandel können überstimmt werden, da nur bei Übereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle eine Schrift verboten wird.

Außerdem besteht die Möglichkeit — und sie ist fast in allen Fällen benützt worden — gegen die Verbote der beiden Prüfstellen (Berlin und München) die Oberprüfstelle in Leipzig anzurufen. Sie ist natürlich mit besonderer Sorgfalt besetzt worden, und sie hat am 1. Dezember 1928 ausdrücklich erklärt: „Kunstwerke und wissenschaftliche Leistungen verdienen nie das Verwerfungsurteil, das die Einreihung in die Liste voraussetzt.“ Wie die Oberprüfstelle zwischen dem durch das Gesetz erfassbaren Schmutz und einem künstlerischen, aber für die Jugend gefährlichen Werke, das nicht unter das

Gesetz vom 18. Dezember 1926 fällt, klar unterscheidet, zeigte sich bei der Beurteilung einer groben, durch ekelhaft lüsterne Bilder noch widerlicher gemachten Übersetzung eines französischen Romans. Dem französischen Original wurde nach Text und Illustrierung künstlerischer Wert zugesprochen, aber in der deutschen Ausgabe seien Text und Bilder derart vergrößert, daß sie „kraft ihrer Gesamterscheinung, hauptsächlich aber wegen ihrer Illustrationen, eine Schmutzschrift im Sinne des Gesetzes“ genannt werden müsse.

Die Teilnehmer an den Berliner Tagungen gegen Schmutz und Schund konnten sich aber nicht nur von der dringenden Notwendigkeit des Kampfes überzeugen, sie erhielten auch eine umfassende und für die gesamte Öffentlichkeit wichtige Übersicht über die bisherigen Erfolge. Zunächst besitzen wir heute dank der seit Jahren wirksamen Bewegung gegen die Unsitlichkeit eine ganze Reihe teils älterer, teils neuerer Gesetze, die zwar noch nicht allen Schmutz erfassen, aber doch weiter reichen, als man gewöhnlich annimmt. Da sich manche Gegner der gesetzlichen Bekämpfung von Schund und Schmutz auf die in der Weimarer Reichsverfassung jedem Deutschen gewährten Freiheiten berufen, ist es nicht unnütz, daran zu erinnern, daß Artikel 118 dieser freiheitlichen Verfassung im Absatz 2 wörtlich bestimmt: „Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“ Unter den für das ganze Reich gültigen Maßnahmen dieser Art ist das in den beiden letzten Jahren so scharf umstrittene Gesetz vom 10. Dezember 1926 durchaus nicht in jeder Beziehung die wichtigste.

Schon § 184 des Strafgesetzbuches verbietet, „unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen“ feilzuhalten, zu verkaufen, oder sie an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, auszustellen oder zu verbreiten. Strafbar ist jede Herstellung zum Zwecke der Verbreitung, namentlich aber Angebot gegen Entgelt an Personen unter 16 Jahren. Polizei und Staatsanwaltschaft können solche Schriften und Bilder laut § 23 des Preßgesetzes ohne weiteres einziehen, doch muß dann der Staatsanwalt innerhalb 24 Stunden eine richterliche Entscheidung beantragen.

Handelt es sich nicht um geradezu unzüchtige, aber doch um schamlose „Schriften, Abbildungen oder Darstellungen“, so verbietet § 184 a, sie einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt zu überlassen oder anzubieten, wenn sie „das Schamgefühl gröblich verletzen“. Außerdem stellt § 184 b unter Strafe, aus Gerichtsverhandlungen, von denen die Öffentlichkeit aus sittlichen Gründen ausgeschlossen wird, oder aus amtlichen Schriftstücken, auf denen solche Verhandlungen beruhen, öffentliche Mitteilungen zu machen, die „geeignet sind, Argernis zu erregen“.

Wegen der besondern Gefahr, daß im Wandergewerbe unsittliche Schriften und Bilder verbreitet werden, bestimmt die Reichsgewerbeordnung (§ 50, Ziffer 12), daß „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis zu geben geeignet sind“, von den fliegenden Händlern weder zum Wiederverkauf erworben noch im Umherziehen feilgeboten werden dürfen. § 42 a der Reichsgewerbeordnung erweitert für diese Fälle den Begriff des Umherziehens so, daß der Händler auch dann strafbar ist, wenn er sein Wandergewerbe „innerhalb des Ge-

meindebezirktes, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten“ betreibt. Nach der ständigen Rechtsprechung sind zum Wandergewerbe sogar die Händler zu rechnen, die ihr Gewerbe zwar immer am selben, öffentlich zugänglichen Plage ausüben, aber dort nur einen beweglichen Verkaufstand errichten.

Gegen Bahnhofsbuchhandlungen und Kioske lassen sich die Paragraphen der Reichsgewerbeordnung nicht anwenden. Für Buchhandlungen der Reichsbahn liegt außerdem die Erklärung der Hauptverwaltung vor, daß die Reichsbahn nur den Raum zum Geschäftsbetrieb überläßt; wenn der Händler eine verbotene Schrift vertreibt, sei es Sache der Polizei, dagegen einzuschreiten. Doch sind wenigstens in manchen Fällen dem Verkauf unsittlicher Schriften in Bahnhofsbuchhandlungen und Kiosken privatrechtliche Schranken gezogen worden, und zwar dadurch, daß in den Pachtvertrag die Verpflichtung aufgenommen wurde, periodische Druckschriften, die auf Grund der vorhin dargelegten Bestimmungen der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, zunächst auf drei Monate und bei wiederholter Bestrafung auf sechs Monate vom Verkauf auszuschließen.

Wertvolle Ergänzungen zu allen vorhergehenden Anordnungen brachte endlich das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ vom 18. Dezember 1926. Zweck des Gesetzes ist Schutz der Jugend unter 18 Jahren durch Aufnahme von Schund- und Schmutzschriften in eine Verbotliste. Die Aufnahme einer Schrift in diese Liste muß entweder von einem Ministerium oder von einem Landesjugendamt beantragt werden. Für die Länder Bayern, Württemberg, Baden und Hessen ist der Antrag an die Prüfstelle in München, für die übrigen Länder des Reiches an die Prüfstelle in Berlin zu richten. Die Entscheidungen jeder der beiden Prüfstellen sind für das ganze Reich verbindlich, doch kann gegen sie bei der Oberprüfstelle in Leipzig Berufung eingelegt werden. Steht eine Schrift auf der Verbotliste, so darf sie Personen unter 18 Jahren „weder zum Kauf angeboten, noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden“. Außerdem wird sie dann nicht nur dem Vertrieb durch das Wandergewerbe vollständig entzogen, sondern auch im stehenden Gewerbe dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden, und sie darf „auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten“ nicht feilgeboten oder angekündigt, auch „innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an andern von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden“. Ferner müssen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden dafür sorgen, daß „in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen“ eine derartige Schrift zugänglich gemacht wird. Obgleich das ganze Gesetz sich ausdrücklich gegen Schriften, nicht gegen Bilder richtet, ist doch sehr zu beachten, daß laut Begründung des Gesetzentwurfes (Drucksachen des Reichstages 1924/25, Nr. 1461) Abbildungen unter das Gesetz fallen, „wenn sie im Rahmen einer Schrift, d. h. eines Worttextes, insbesondere also in periodischen Druckschriften, erscheinen“. Infolgedessen hat die Oberprüfstelle Leipzig am 6. Juni 1928 erklärt: „Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß in die Schrift der Schund- und Schmutzcharakter erst durch die beigegebenen Abbildungen hineingebracht

wird.“ Handelt es sich um sittengefährliche Abbildungen ohne längeren Text, so kommen die §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuches und die §§ 42a und 56 der Reichsgewerbeordnung in Betracht, die ich bereits angeführt habe.

In der Durchführung aller dieser Gesetze sind die staatlichen und städtischen Behörden mit Erfolg tätig gewesen und dabei von verschiedenen Seiten her nachdrücklich unterstützt worden. Eine Anzahl von konfessionellen und interkonfessionellen Sittlichkeitsvereinen widmet der Bekämpfung von Schmutz und Schund besondere Aufmerksamkeit. Auf protestantischer Seite ist hier neben der „Evangelischen Hauptstelle gegen Schund und Schmutz“ die Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerverbände Deutschlands zu nennen, die namentlich in Großstädten einen sorgfältig organisierten Überwachungsdienst unterhält. Auf katholischer Seite hat sich auch auf diesem Gebiete der „Volkswartbund, katholischer Verband zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitte“, sowohl durch die praktische Arbeit seiner Ortsgruppen wie durch die Anregungen seiner jetzt 12000 Abonnenten zählenden Monatschrift „Volkswart“ hervorragende Verdienste erworben. Im selben Sinne wirkt in Süddeutschland der von dem Münchener Hofrat Dr. Otm. Ammann geleitete „Bund für sittliche Volkswacht“. Die in der Fuldaer Konferenz vereinigten Bischöfe haben am 8. August 1928 einen umfassenden Organisationsplan genehmigt, nach dem dann einen Monat später auf dem Magdeburger Katholikentag der „Zentrale Arbeitsausschuß der deutschen Katholiken zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit“ gegründet wurde. Dieser Ausschuß besteht aus je einem Vertreter des Volkswartbundes, des Borromäusvereins, des Zentralbildungsausschusses und der angeschlossenen Bistümer. Die Gesamtheit der Bischöfe wählt den Vorsitzenden. Diözesanausschüsse werden in jedem Bistum hauptsächlich aus den Vertretern der katholischen Verbände gebildet, Ortsausschüsse aus den Leitern der am Ort bestehenden katholischen Vereine unter der Führung des Volkswartbundes oder des Borromäusvereins. Diese Ortsausschüsse arbeiten mit den staatlichen oder gemeindlichen Ortsbehörden in der Ausführung der Gesetze gegen Schmutz und Schund auf alle mögliche Art zusammen und übersenden dem Zentralarbeitsausschuß geeignetes Material. Die Diözesanausschüsse regen die planmäßige Arbeit der Ortsausschüsse an und bemühen sich, in Verbindung mit den weltlichen Behörden ihres Gebietes und besonders mit den Jugendämtern die Absichten des Zentralausschusses durchzuführen. Der Zentralausschuß leitet das bei ihm einlaufende Material nach genauer Prüfung den entsprechenden Behörden zu und gewinnt aus ihm Richtlinien zur Bildung und Stärkung der öffentlichen Meinung im Kampfe gegen Schund und Schmutz. Eine besonders ausgedehnte und erfolgreiche Kleinarbeit ist im Erzbistum Freiburg geleistet worden, wo man schon vor Gründung des Zentralausschusses begonnen hatte. In der Stadt Breslau wird mit vorzüglicher Unterstützung durch etwa 60 Lehrer und Lehrerinnen ein musterhaft organisierter Kampf durch die „Katholische Aktion“ geführt. Auch aus dem Bistum Rottenburg hörten wir in Berlin einen Bericht von erfreulicher Regsamkeit. Ubrigens zeigte sich nicht nur an dem Breslauer Beispiel, wie außerordentlich wertvoll die Mithilfe der Lehrerschaft ist.

Auf so vielerlei Unterstützung sind die amtlichen Stellen wegen der Menge des Materials und wegen der Schwierigkeit seiner vollständigen und rechtzeitigen Erfassung allerdings angewiesen. Aber eine zahlreiche Mitarbeiter-schaft kann natürlich auch eine derartige Hochflut von Material bringen, daß eine sorgfältige Erledigung schwer fällt. In der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes vom 18. Dezember 1926 war das Landesjugendamt der Rheinprovinz mit Anträgen auf Einleitung des Verfahrens gegen sittengefährliche Schriften so überschwemmt, daß die Mitglieder der Prüfungskommission fast alle zwei bis drei Tage ein begründetes Gutachten liefern mußten. Eine besondere Dienststelle, die zur Bekämpfung von Schund und Schmutz bei der Kölner Kriminalpolizei eingerichtet worden ist, hat in einem Jahre 104 Druckschriften auf Grund des Strafgesetzbuches und der Gewerbeordnung beanstandet. Außerdem läßt die Dienststelle alle verdächtigen Buchhandlungen und Kioske regelmäßig überwachen. Und endlich stellt sie Gutachten über zweifelhafte Schriften aus, die ihr von Großhändlern zur Sicherung gegen etwa mögliche Strafverfolgung, vor der Auslieferung an Klein Händler freiwillig vorgelegt werden. Die Reichsprüfstellen haben bisher über rund 300 Anträge verhandelt; rund ein Fünftel wurde als begründet anerkannt, so daß die entsprechenden Schriften auf die Verbotliste gesetzt wurden. Man sieht kaum ein, wie die Prüfstellen, deren Beisitzer unbesoldet sind, mehr Anträge hätten erledigen können. Es wäre aber vollkommen irrig, das Verbot von einigen fünfzig Schriften als einzigen Ertrag des vor zwei Jahren erlassenen Gesetzes zu betrachten. In diesen Verböten und schon in dem Bestehen des Gesetzes liegt eine Warnung für den gesamten Handel mit Schmutz- und Schund-schriften, eine Warnung, die sichtbar auf die Unternehmungslust gedrückt und die 40. Generalversammlung des Reichsverbandes deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler im Jahre 1928 in Köln veranlaßt hat, das Gesetz für „völlig überflüssig, schikanös und ruinös“ zu erklären und einstimmig seine schleunige Aufhebung zu fordern.

Daher besteht bei gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse nicht bloß kein ausreichender Grund, von einem Versagen des Gesetzes zu sprechen, sondern es ist geradezu bedenklich, durch solche Urteile Unzufriedenheit hervor-zurufen, weil die politische Lage einstweilen wenig Aussicht auf ein den Schmutz wesentlich schärfer erfassendes Gesetz bietet.

Trotz ehrlicher Anerkennung der bisher im Kampfe gegen Schund und Schmutz geleisteten Arbeit verhehlte man sich aber auf den Berliner Tagungen keineswegs, daß noch manche Wünsche unerfüllt sind. Begreiflicherweise zeigt besonders die Handhabung des erst seit zwei Jahren in Kraft stehenden Gesetzes allerlei Mängel, die durch die wachsende Erfahrung allmählich vermindert werden können und müssen. Die Langsamkeit des jetzigen Verfahrens hemmt die Wirksamkeit des Kampfes. Vor Ablauf von drei Monaten ist selten eine Verurteilung zu erzielen. Zunächst müssen ja die Ministerien oder die Jugendämter sich durch genaue Vorprüfung schlüssig werden, ob sie das Verbot einer Schrift beantragen sollen. Wird der Antrag beschlossen, so muß er womöglich mit neun, mindestens aber mit drei Exemplaren der beanstandeten Schrift, die nicht immer ohne Zeitverlust zu beschaffen sind, nach Berlin oder München gerichtet werden. Dort müssen die Beisitzer der Prüfstelle, die ja

alle im Nebenamte tätig sind, eine Frist von mehreren Wochen zur Untersuchung haben, besonders da manche Schundromane Duzende von Heften umfassen. Dann wird in der Sitzung der Prüfstelle über den Fall verhandelt. Kommt die Verurteilung zustande, so muß sie dem Antragsteller, dem Verleger und der Oberprüfstelle in Leipzig schriftlich mitgeteilt werden. Danach können immer noch drei Wochen verlaufen, ehe die Oberprüfstelle das Verbot vorschriftsmäßig im „Reichsanzeiger“ und im „Buchhändler-Börsenblatt“ veröffentlicht. In fast allen Fällen machen aber die verurteilten Verleger von ihrem Beschwerderecht Gebrauch, und es kommt vor, daß infolgedessen erst acht Monate nach der ersten Anzeige ein Verbot rechtskräftig wird. Unterdessen ist manchmal die gesamte Auflage ausverkauft oder sogar eine neue in den Handel gebracht worden. In den Verordnungen, die der Reichsminister des Innern am 23. Dezember 1926 für die Durchführung des Gesetzes erlassen hat, steht ausdrücklich: „Das Verfahren ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.“ Wenn trotzdem eine dem Zweck des Gesetzes so wenig entsprechende Langsamkeit bis jetzt Regel ist, müßte doch wohl versucht werden, in allen Instanzen, von den Antragstellen bis zur Oberprüfstelle, sei es dadurch, daß man die Tätigkeit der Beisitzer honoriert, sei es, daß man bei jeder Stelle mehr als eine selbstständig beschlußfähige Kommission einrichtet, sowohl die einzelnen Fälle rascher zu erledigen, als auch eine größere Zahl von Schund- und Schmutzschriften zu erfassen. Für sofortige Mitteilung jedes rechtskräftig gewordenen Verbotes an die Presse und an alle Einzelstellen der in Betracht kommenden Verbände sorgt bereits die „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit“.

Zur Langsamkeit des Verfahrens gesellt sich manchmal der weitere Nachteil, daß in der Verhandlung die Anklage ungenügend vertreten wird. Es kommt vor, daß die außerhalb der Prüfungsorte gelegenen Antragstellen einen am Prüfungsorte zwar anwesenden, aber mit der Sache durchaus nicht vertrauten Stellvertreter Klage und Begründung einfach vorlesen lassen. Dadurch wird natürlich dem angeklagten Verleger und seinem meistens sorgfältig ausgewählten Rechtsanwalt eine Verhinderung des Verbotes bedeutend erleichtert, zumal da auch die Beisitzer aus Mangel an verhandlungstechnischer Schulung gegenüber der Sachkunde und dialektischen Gewandheit des Rechtsanwaltes oft schwer zu einem ruhigen Urteil kommen. Daher haben die Organisationen, aus denen nach dem Gesetze die Beisitzer zu berufen sind, allen Anlaß, rechtzeitig eine Liste von literarisch, pädagogisch und psychologisch befähigten und besonders auch in der Debatte gewandten Personen bereitzuhalten. Eine nicht geringe Vervollkommenung des Verfahrens wäre auch wohl dadurch zu erzielen, daß die Mitglieder der Prüfstellen, obgleich die in den Entscheidungen der Oberprüfstelle ausgesprochenen Grundsätze für sie nicht bindend sind, doch in diesen Grundsätzen sehr beachtenswerte Richtlinien sähen. Denn dadurch würden sie in ähnlichen Fällen rascher zu einem Urteil kommen, und die zunehmende Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung würde außerdem die Längen des Berufungsverfahrens verringern und allmählich wohl weit mehr Verurteilten als bisher eine Berufung von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen. Übrigens wird immer zu erwägen sein, ob nicht im gegebenen Falle die §§ 184—184b des Strafgesetzbuches oder die §§ 42a und 56 der Gewerbeordnung schneller zum Ziele führen.

Sodann erweist es sich im Kampfe gegen Schund und Schmutz noch immer als sehr hinderlich, daß dem Publikum im allgemeinen und teilweise sogar denen, die zu besonderer Mitwirkung verpflichtet sind, eine klare Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen fehlt. Manche harte Kritik an der Ausführung des Gesetzes und manche unzweckmäßige, mit Verlust von Zeit und Geld verbundene Anzeige haben ihren Grund darin, daß wohlmeinende Leute sich bloß fragen, ob etwas gemäß ihrer Weltanschauung verboten werden sollte, und nicht, ob nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ein Verbot möglich ist.

Viele Exemplare von gesetzwidrigen Schund- und Schmutzschriften würden aus dem Buchervertrieb verschwinden, wenn die Händler, die meistens mit Polizei und Gericht ungern zu tun haben, überall von der Gesetzwidrigkeit auf so zuverlässige Weise in Kenntnis gesetzt würden, wie das zum Beispiel in Berlin und in Breslau geschieht. In Berlin läßt das Jugendamt ein paar Tausend Abdrucke aller Buchverbote an sämtliche in Betracht kommenden Buchhändler verteilen. In Breslau werden die Großhändler benachrichtigt, so oft eine Schrift vom Verkauf an Jugendliche ausgeschlossen wird, und die Großhändler geben diese Mitteilung, schon um sich selber vor Strafverfolgung zu schützen, an alle Kleinhändler gegen schriftliche Empfangsbestätigung weiter. Einen nicht geringen Teil der Schuld an der ungenügenden Kenntnis der Gesetze trägt auch die Tagespresse. Sie bringt viel zu selten aufklärende Artikel. Es ließe sich, wenigstens in den meisten Fällen, wohl eine Form finden, die Bucherverbote bekannt zu machen, ohne daß damit von selbst eine Reklame für das verbotene Buch verbunden wäre, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß in dieser Sache große Vorsicht am Plage ist. Auf den Berliner Tagungen hörte man mehrmals die Anklage aussprechen, daß es Zeitungen gebe, die nicht aus volkserzieherischen Bedenken, sondern aus geschäftlicher Rücksicht auf einen Schundverlag, der bisweilen sogar zugleich der Verlag der Zeitung sei, die Bekanntgabe von Bucherverboten ablehnten.

Sehr zu bedauern ist namentlich die fast allgemeine Unklarheit über den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes gegen Schmutz- und Schundschriften. Im Namen der Regierung erklärte der Minister des Innern am 7. November 1926 im Reichstag: „Der Wille des Gesetzes ist, sowohl den Schund wie den Schmutz zu treffen. Natürlich kann eine Schrift beides erfüllen; sie kann sowohl Schmutz wie auch Schund sein, gemeinschaftlich. Aber es kann auch eine Schrift sich von Schmutz freihalten und doch Schund sein.“ Diese Auffassung hat sich am 4. Januar 1928 die Oberprüfstelle Leipzig ausdrücklich zu eigen gemacht. Was unter Schund und was unter Schmutz zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber freilich nicht durch eine Definition festgelegt. Definitionen sind ja überhaupt im Gesetzbuch ziemlich selten zu finden; was z. B. eine Beleidigung ist, glaubt jeder zu wissen, aber eine Definition dieses Begriffes enthält das Gesetzbuch nicht. So ist es auch trotz sehr langer Beratungen nicht gelungen, eine annehmbar scheinende Definition von Schund und Schmutz aufzustellen. Man verließ sich darauf, daß sich aus der Rechtsprechung auf Grund von Erfahrungen allmählich ein fest umgrenzter Sinn dieser Begriffe ergeben werde. Die Oberprüfstelle Leipzig ist denn auch nach längerem Schwanken zur Aufstellung brauchbarer Merkmale gekommen. Man sollte die Oberprüfstelle nach meiner Ansicht eher loben als tadeln, daß sie dabei

eine so zuverlässige Grundlage gewählt hat, wie es wenigstens in diesem Falle das deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm ist. Es mag wohl sein, daß die von hier aus entwickelten Merkmale im Laufe der Zeit noch schärfer gefaßt und vielleicht auch vermehrt werden können, aber einstweilen läßt sich mit ihnen arbeiten.

Eine Schundschrift muß laut Entscheidung der Oberprüfstelle vom 11. Mai 1928 wertlos und verächtlich sein. Wertlos ist sie, wenn sie keinerlei literarischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen innern Wert besitzt. Verächtlich ist sie wegen sittlicher oder anderer Mängel. Schon am 4. Januar 1928 hatte die Oberprüfstelle erklärt, die innere Wertlosigkeit werde nicht dadurch aufgehoben, daß eine Schrift gerade wegen ihrer Wertlosigkeit ein beachtliches Zeitdokument für die Kulturgeschichte sein könne. In der Sitzung vom 11. Mai 1928 erläuterte die Oberprüfstelle an einem Beispiel, daß eine wegen sittlicher Mängel verächtliche Schrift, auch wenn diese Mängel auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sittlichkeit liegen, noch nicht ohne weiteres eine Schmutzschrift im Sinne des Gesetzes sei. Es könne geschehen, daß ein Roman weder durch lüsterne Darstellung zur Unzucht reize noch in ekel-erregender Art von unsaubern Dingen spreche, dabei aber Verführung und überhaupt moralische Lumperei als selbstverständlich oder doch verzeihlich hinstelle. Wegen dieses sittlichen Mangels komme ihm das für eine Schundschrift erforderliche Merkmal der Verächtlichkeit zu, aber als Schmutzschrift dürfe er nicht bezeichnet werden.

Die für eine Schmutzschrift erforderlichen Merkmale wurden von der Oberprüfstelle am 28. März 1928 aufgestellt. Eine Schmutzschrift muß erstens wertlos sein, da „Schmutz“ keinen Wert hat, — und zweitens muß sie durch die Unreinlichkeit des Inhalts Widerwillen verursachen, entweder weil sie „gemeine Lüsterneheit erregt“, d. h. durch die Art der Darstellung zu irgend einer Form der Unzucht anreizt, oder weil sie „sonstige Unsauberkeit ausmalt“. Wenn eine Schrift zwar der Jugend sehr schädlich ist, aber gewisse literarische Vorzüge besitzt, so kann sie, wie die Oberprüfstelle am 11. Mai 1928 erklärte, nicht auf die Verbotliste gesetzt werden, weil das Merkmal der Wertlosigkeit fehlt. Wie aber die Oberprüfstelle am 1. Dezember 1928 entschieden hat, die Übersetzung eines im Original künstlerisch beachtenswerten Romans mit erotischem Inhalt könne durch die ganze Art der Aufmachung den künstlerischen Wert einbüßen und zur Schmutzschrift im Sinne des Gesetzes herabsinken, so ist in einer andern Prüfstelle durchaus folgerichtig gesagt worden, daß auch ein unbestritten klassisches, aber für die Reinheit der Jugend gefährliches Werk durch die Form der Ausgabe den Charakter einer zu verbotenden Schmutzschrift erhalten kann. Ein dringender Anlaß, diese Auffassung anzuwenden, wird namentlich dann gegeben sein, wenn erotische Werke mit berühmten Verfassernamen anreißerisch ausgestattet im Straßenhandel und in den Schaufenstern verdächtiger Läden auftauchen; denn wo künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken gedient werden soll, wird schwerlich diese Art des Vertriebes gewählt. Auch die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, daß eine Schrift „wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher“ nicht verboten werden kann, darf nicht zu dem verhängnisvollen Mißverständnis führen, solche Tendenzschriften seien in

keiner Weise verfolgbar. Im Gegenteil hat die Oberprüfstelle Leipzig am 19. Juni 1928 erklärt, wegen homosexueller Tendenz könne zwar eine Schrift nicht als Schmutz- oder Schundschrift bezeichnet werden, wenn sie aber das homosexuelle Empfinden in einer Weise verherrliche und idealisiere, die bei normalen Menschen Widerwillen auslöse, so sei damit ein Merkmal des „Schmutzes“ im Sinne des Gesetzes gegeben.

Außer dem Nachweis, daß auf eine Schrift der Begriff des Schmutzes oder des Schundes zutrifft, ist nach Erklärung der Oberprüfstelle vom 11. Mai 1928 in allen Fällen zu begründen, daß durch die Schrift der Jugend, deren Schutz ja der ausgesprochene Zweck des Gesetzes ist, ernste Gefahr droht. Es muß also bewiesen werden, daß der Jugend die Schrift verhältnismäßig leicht zugänglich ist, und daß die Schrift geeignet ist, Jugendlichen unter 18 Jahren in sittlicher oder sonstiger Hinsicht bedeutenden Schaden zu bringen. Oft hat man gemeint, nur ganz billige Schriften könnten für die Beurteilung in Frage kommen, weil die Jugend teure Bücher nicht kauft, also auch durch sie in der Regel nicht gefährdet werde. Die Beobachtung hat aber ergeben, daß eine große Anzahl Jugendlicher heutzutage für Schmutzschriften hohe Preise anlegt, sei es daß der einzelne über das nötige Geld verfügt, sei es daß mehrere gemeinschaftlich die Kosten tragen. Deshalb hat sich z. B. das Württembergische Ministerium einverstanden erklärt, daß auch gegen Bücher, die 25—30 Mark kosten, Anträge gestellt werden.

Nicht weniger als über die mangelhafte Kenntnis des Gesetzes wurde auf den Berliner Tagungen von vielen Seiten über geringen Eifer in der Ausführung geklagt. Sogar gegen einige Jugendämter wurde der Vorwurf erhoben, daß sie in dieser Sache, die ihnen doch besonders naheliegen muß, fast untätig sind. Bei den Prüfstellen scheint die Furcht vor den Angriffen der Verfechter schrankenloser Freiheit manchmal größer zu sein als die Bereitwilligkeit, die Erwartungen der Volksmehrheit zu erfüllen, die hinter dem Grundgedanken des Gesetzes steht. Weil das Gesetz ausdrücklich „zur Bewahrung der Jugend“ gegeben worden ist, sollte bei sicherer Gefährdung der Jugend über eine zweifelhafte Schädigung künstlerischer oder wissenschaftlicher Werte unbedenklich hinweggeschritten werden. Während die Überwachung des Vertriebes von Schmutz- oder Schundschriften stellenweise, z. B. beim Frauenkommissariat der Breslauer Polizei, in guten Händen ist, gewähren anderswo Polizeiverwaltungen und Gerichte oft nur zögernd ihre Hilfe, weil sie keine „Scherereien“ wünschen. So geschieht es nicht selten, daß verbotene Schriften noch lange Zeit durch rasch verschwindende Händler oder unter neuem Titel mit unwesentlichen Textänderungen verkauft werden. Auch die Tätigkeit des „Zentralen Arbeitsausschusses der deutschen Katholiken zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit“ wird durchaus nicht genügend unterstützt. Ist es Organisationsmüdigkeit, ist es Geldmangel oder sonst ein Grund — jedenfalls haben die meisten der für die einzelnen Bistümer ernannten Vertretungen weder in ihren Gebieten die Arbeit in regen Gang gebracht, noch lebendige Fühlung mit der Zentralstelle unterhalten. Erst recht läßt sich einstweilen nicht von einer genügenden Mithilfe der gesamten Geistlichkeit und Lehrerschaft und aller Eltern sprechen, die doch durch Sammlung von Material wie durch Warnung und Meidung der nicht einwandfreien Läden und

Verkaufsstände außerordentlich viel zum Erfolge des Kampfes beitragen könnten.

Glücklicherweise hinterließen die Berliner Tagungen einen unzweideutigen Eindruck ruhiger Entschlossenheit zu planmäßigem Weiterbau des begonnenen Werkes. Was erreicht ist, berechtigt zum Vertrauen auf allmählichen Fortschritt; was auf dem Spiele steht, zwingt zu unverdrossenem Einsatz jeder verfügbaren Kraft. Den deutschen Katholiken wird die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Monatschrift „Der Volkswart“ die immer neu erwachsenden Aufgaben des Kampfes um die öffentliche Sittlichkeit eindringlich vor Augen stellen. Katholische Kolportage, katholische Buchgemeinden, der mächtig wirkende Borromäusverein und ähnliche Organisationen werden sich bemühen, durch gute Bücher die schlechten noch mehr als bisher fernzuhalten. Vor allem aber wird versucht werden, durch lebendigste Verbindung mit dem „Zentralen Arbeitsausschuß der deutschen Katholiken zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit“, eine Zersplitterung der Stoßkraft zu verhüten und die Riesenarbeit so zu verteilen, daß nichts mit nutzlosem Aufwand von Zeit und Geld doppelt und dreifach getan wird und infolgedessen anderes von gleicher oder größerer Wichtigkeit unerledigt bleibt. Doch wird immer wieder daran zu erinnern sein, daß auch die vollkommenste Durchführung der Gesetze bei weitem nicht alle der Jugend schädlichen Bücher und Bilder zu erfassen vermag. Deshalb ist jeder, der für Jugendliche zu sorgen hat, unter allen Umständen verpflichtet, selber wachsam zu sein und in den ihm anvertrauten Seelen edle Lebensauffassung und Charakterfestigkeit unaufhörlich zu pflegen.

Jakob Overmans S. J.